



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Vorlage
Nr. 22**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Kirchengesetz
zur Änderung der Visitationsordnung, des Kirchenbezirksgesetzes und des
Landessynodalwahlgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Visitationsordnung, des Kirchenbezirksgesetzes und des Landessynodalwahlgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Beratung und Beschlussfassung vor. Auf die beiliegende Begründung wird verwiesen.

Dresden, am 19. Oktober 2021

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage

– Entwurf –

**Kirchengesetz
zur Änderung der Visitationsordnung, des Kirchenbezirksgesetzes und des
Landessynodalwahlgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Vom

Reg.-Nr. 16020/183

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Visitationsordnung**

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. April 2011 (ABl. S. A 57) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Kirchspielen“ ein Komma und das Wort „Kirchgemeindebünden“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Friedhöfe“ das Komma und das Wort „Archive“ gestrichen.

**Artikel 2
Änderung des Kirchenbezirksgesetzes**

§ 10 des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juli 2021 (ABl. S. A 208), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für die Wahlen der Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann die Kirchenbezirkssynode abweichend von Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 beschließen, dass Kandidatinnen und Kandidaten unter Beachtung der Maßgaben von § 14 Absatz 4 auf Stimmzetteln in Gruppen zusammengefasst werden. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.“

2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

**Artikel 3
Änderung des Landessynodalwahlgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2018 (ABl. S. A 250) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Kirchengesetzes wird wie folgt gefasst:

„Kirchengesetz über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode (Landessynodalwahlgesetz – LSWG)“

2. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „geistlichen“ gestrichen und das Wort „Amtes“ jeweils durch das Wort „Dienstverhältnisses“ ersetzt.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Den Schwesterkirchverhältnissen und Kirchspielen wird im Hinblick auf die bereits bestehende Vorschrift zur gemeinsamen Visitation im Schwesterkirchverhältnis bzw. im Kirchspiel der Kirchgemeindebund hinzugefügt.

Die am 01.09.2021 in Kraft getretene Verordnung über das Archivwesen (ABl. S. A 74) bestimmt in § 7 Absatz 5 Satz 2 die Zuständigkeit des Landeskirchlichen Archivs für Archivprüfungen insbesondere im Rahmen von Visitationen. Die Berichtspflicht des Regionalkirchenamts entfällt vor diesem Hintergrund.

Zu Artikel 2

Mit der Änderung des Kirchenbezirksgesetzes soll eine gewisse Verfahrensvereinfachung der komplexen Wahlen zum Kirchenbezirksvorstand eingeführt werden, von der die Kirchenbezirkssynode Gebrauch machen kann, sofern sich das Gremium hierauf verständigt. Bei der Konstituierung der Kirchenbezirkssynoden ist eine Vielzahl von Wahlgängen durchzuführen, die – sofern man eine entsprechende Zusammenfassung von Kandidatinnen und Kandidaten (z.B. eine Gruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer, eine Gruppe der nichtordinierten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Gruppe der Ehrenamtlichen) auf entsprechenden Listen zur Aussprache stellt und eine solche Verfahrensweise beschließt – durch die Kirchenbezirkssynode abgekürzt werden können.

Zu Artikel 3

Mit der Änderung des Landessynodalwahlgesetzes erfolgen Klarstellungen. Zum einen wird die sich bereits in der sprachlichen Bezeichnung des Kirchengesetzes als „Synodalwahlgesetz“ oder „Landessynodalwahlgesetzes“ und die zum Teil verwendete Abkürzung „LSWG“ formell durch die Einführung einer Kurzbezeichnung des Kirchengesetzes legitimiert. Das Kirchengesetz stammt in seiner ursprünglichen Fassung vom 6. April 1973 und damit einer Zeit, in der Kurzbezeichnungen von Gesetzen generell nicht in Überschriften eingeführt wurden.

Der Entstehungsgeschichte des Kirchengesetzes ist auch geschuldet, dass das Ausscheiden von Ordinierten aus der Landessynode mit der Übernahme eines „geistlichen Amtes“ außerhalb des Bereiches der Landeskirche verbunden war. Die Vielfalt der beruflichen Veränderungen von Ordinierten, die auch zur Begründung von befristeten oder unbefristeten aktiven Dienstverhältnissen außerhalb des Pfarramtes (verstanden als „geistliches Amt“) führen können, war zum Zeitpunkt der Entstehung des Kirchengesetzes nicht vorstell- oder voraussehbar. Das Synodalwahlgesetz wird insoweit klarstellend der Entwicklung von beruflichen Perspektiven angepasst.